Vereinssatzung des Eye Level Project e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1

(1) Der Verein „Eye Level Project" (verkürzt auch nur „Eye Level") mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung, der Kunst und Kultur, sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung:
Der Verein fördert aktiv den Kontakt zwischen Menschen aus verschiedenen Sprachgebieten, Kulturen und Religionen, hilft aktiv bei deren Integration und baut damit Fremdenhass sowie persönliche, religiöse und kulturelle Vorbehalte ab. Konkret wird dies durch die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsmomenten. Dies geschieht beispielsweise, indem Menschen an kontinuierlich stattfindenden Angeboten in den Bereichen Dialog, Coaching, Mentoring, Kunst/Kreativität, Bildung und anderen gesellschaftsfördernden Aktivitäten teilnehmen, sich engagieren und entfalten können. Wir stellen dazu Personal, Ausrüstung, Örtlichkeit und integrierende und verbindende Maßnahmen zur Verfügung. Zudem kollaborieren wir mit anderen sozialen Organisationen im Bereich Integrationsarbeit. In allen Angeboten wird auf eine gleichberechtigte Stellung von Frauen, Männern und Divers geachtet.

Förderung der Kunst und Kultur
Einer der hauptsächlichen Kanäle, über den der Verein mit seinen Zielgruppen aktiv in Kontakt treten will (um u. a. auch die anderen Zwecke des Vereins zu ermöglichen), ist die Schaffung von Möglichkeiten zum gemeinsamen Treiben von Kunst und Kultur. Wir führen etwa Interviews mit Menschen mit Migrationshintergrund. Auf Grundlage dieser erzählten Erfahrungen zwischen Kulturen werden Workshops zum kreativen Ausdruck organisiert, z. B. zum Schreiben und Präsentieren von Liedern. Mit den Werten Empathie, Offenheit, Kreativität und Respekt und der Überzeugung, dass jeder Mensch einzigartig und liebenswürdig ist, unabhängig von Herkunft, Religion oder Kultur, nehmen wir jeden Menschen wahr.

Verfolgung von mildtätigen Zwecken
Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und kann dafür einen Teil seines Gesamtbudgets zur Verfügung stellen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel.

Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO oder die teilweise Mittelweiterleitung im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO zur Förderung der oben genannten satzungsgemäßen Zwecke. Dabei können Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gefördert werden. Im Inland müssen die steuerbegünstigten Zwecke der geförderten Körperschaft den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins entsprechen.

Art. 3

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind im Vorhinein schriftlich festzulegen.

§ 2 Mittel

Art. 1

Die für seine Aufgaben notwendigen Mittel erhält der Verein durch:

1. Spendenzuwendungen
2. Öffentliche Gelder
3. Vermögensverwaltung
4. Schenkungen und Legate

Zur Deckung der Vereinsschulden haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Art. 1

(1) Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein erstattet seinen Mitgliedern und anderen Personen Aufwendungen, die für den Verein verauslagt wurden. Ab einem Betrag in Höhe von 100 EUR kann ein Kostenersatz seitens des Vereins verweigert werden, wenn dem Verauslagenden hierzu ein entsprechender Auftrag in schriftlicher oder mündlicher Form fehlte. Die Beweislast trägt dabei der Verauslagende.
Der Vorstand des Vereins kann einen Geschäftsführer berufen/anstellen. Der Vorstand entscheidet, ob der Geschäftsführer stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied des Vorstandes ist.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2024.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Vereinszwecke unterstützen und aktiv fördern wollen.
(2) Der Verein erhebt keinen pflichtmäßigen Mitgliedsbeitrag.
(3) Die Mitgliedschaft endet:
    a) mit dem Tod des Mitglieds
    b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
    c) durch Ausschluss aus dem Verein
(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels eines einfachen Briefs, einer E-Mail oder Chat an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
(2) Vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Bilanz, Erfolgsrechnung, Bericht der Kassenprüfung und Anträge an die Mitgliederversammlung in Textform dem Vorstand vorzulegen.
(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
(4) Die Mitgliederversammlung erfolgt real oder teilweise oder komplett virtuell im Onlineverfahren per Chatraum und/oder Videokonferenzplattform, welche nur für Mitglieder zugänglich ist per persönlichem Legitimationsverfahren oder per nicht-öffentlichem, nur den Mitgliedern zugesendetem Zugangslink. Die erforderlichen

Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(5) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn ordentlich, gemäß §7 (1), dazu eingeladen wurde sowohl physisch, als auch virtuell.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Festsetzung und Änderung der Vereinssatzung
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Feststellung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Jahresberichtes
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Auflösung des Vereins
7. Die Behandlung aller fristgerecht eingegangenen Anträge gem. §7(2)

(8) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn Vereinsinteressen dies erfordern.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Solange kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, wird offen gestimmt.

(11) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(12) Zu Beschlüssen über Änderungen der Vereinssatzung bedarf es eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder müssen zu dieser Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

§ 8 Vorstand

Art. 1

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus:
   a) dem ersten Vorsitzenden
   b) dem/den zweiten Vorsitzenden und
   c) dem Schatzmeister.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Geschäfte mit einem Wert von bis zu €1000 Euro dürfen von einem Vorstandsmitglied alleine abgeschlossen werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist nach Ablauf seiner Amtsdauer wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist vom Vorstand ein Ersatz zu ernennen (Kooptation). Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß gewählt wurde.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ein Rechnungsabschluss ist bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Jahres fertig zu stellen und der Kassenprüfung mit sämtlichen Unterlagen zur Prüfung bereitzuhalten.

(4) Der Vorstand ist vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu geben. Ebenfalls kann ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen werden. Diese Berufung ist ebenfalls bei der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu geben.

(6) Näheres regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen und kann nur einstimmig vom Vorstand abgeändert werden.

§ 9 Kassenprüfung

Art. 1

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Sie sind wieder wählbar.

Art. 2

Die Kassenprüfer haben im Rahmen der gesetzlichen Pflichten einen Bericht bei der Mitgliederversammlung zu erstatten. Die bei der Kassenprüfung festgestellten Mängel haben sie der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Art. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrags eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 2

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Art. 3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Peace Church United Methodist, Munich mit Sitz in München (auch genannt „Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern, Bezirk München-

Peace Church“), die es unmittelbar und ausschließlich für den Homework Club zu verwenden hat. Sollte die Peace Church United Methodist, Munich oder das Homework Club zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins selbst nicht mehr existieren, so kann die Mitgliederversammlung einen anderen Empfänger des Vereinsvermögens mit einer Mehrheit von ein Viertel bestimmen.
Dieser Empfänger muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sein, die das Vermögen wiederum für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Art. 4

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben (gem. § 8, Art. 1 (6)).
(2) Diese Satzung tritt in Kraft mit Eintragung ins Vereinsregister.